

134

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 212/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Leng, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. März 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Kläger.

G E R U C H

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß Beeinträchtigungen und Leiden des Erklässers, die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen, mit Wahrscheinlichkeit auf seine Verfolgung zurückzuführen sind. Die Verurteilung nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BGG wendet es auf sie nicht an, weil es nicht davon überzeugt ist, daß sie während oder innerhalb von acht Monaten nach der Freiheitsentscheidung aufgetreten sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Fuchs

Gärtner